

Z. IV. 1915.

Die Einschränkung der Bierproduktion und die Bierlieferungen an die Truppen.

N Berlin, 6. April. (Priv.-Tel. Ctr. Mn.) Von unterrichteter Seite schreibt man uns: Durch die Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1915 ist die Malzverwendung in den Bierbrauereien auf 60 v. H. (in den ganz kleinen Brauereien auf 70 v. H.) der durchschnittlichen Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 eingeschränkt worden. Von den Bierbrauereien ist nun vielfach Klage darüber geführt worden, daß auch das Malz, das zur Herstellung des für Heereslieferungen bestimmten Bieres gedient hat, in das ihnen nach der genannten Verordnung zugemessene Malzkontingent eingerechnet wird, und es wurde der Wunsch geäußert, daß solches für Heereslieferungen verwendete Malz außerhalb des Malzkontingents der Brauerei verarbeitet werden darf. Ein Eingehen auf diesen Wunsch würde sich jedoch mit der Absicht der Bundesratsverordnung, die im Interesse der Volksernährung eine wirkliche Einschränkung des Malzverbrauchs auf 60 vom Hundert des durchschnittlichen Verbrauchs der Jahre 1912 und 1913 herbeiführen wollte, und auch mit der vom Reichstag in seiner Märztagung beschlossenen Resolution, die dem Reichskanzler die Herbeiführung einer noch weitergehenden Einschränkung der Bierproduktion empfohlen hat, in Widerspruch setzen. Dabei ist auch zu beachten, daß die durch die Verordnung vom 15. Februar 1915 angeordnete Einschränkung von der durchschnittlichen Malzverwendung der Jahre 1912 und 1913, also von der Produktion normaler Jahre ausgegangen ist, und daß eine Herabsetzung auf 60 v. H. des normalen Malzverbrauchs den infolge des Krieges zurückgegangenen Malzverbrauch zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung nur um etwa 20 v. H., also auf etwa 80 v. H. eingeschränkt hat. Wenn hiernach zur Erreichung des durch die Verordnung erstrebten Zieles für die Bierverbraucher eine Einschränkung des Biergenusses nicht zu vermeiden ist, so werden sich dieser Einschränkung in erster Linie die im Lande zurückgebliebenen unterziehen müssen, und es dürfen jedenfalls unsere Truppen im Feld in den für sie zugelassenen Mengen an Bier nicht verkürzt werden. Man wird dabei überzeugt sein dürfen, daß unsere Bevölkerung sich dieser eigentlich selbstverständlichen Pflicht nicht entziehen und gerne zurückstehen wird, wenn es sich darum handelt, unseren Truppen die zugelassenen Biermengen zur Verfügung zu stellen. Ebenso kann aber auch von dem vaterländischen Sinne unserer Bierbrauereien erwartet werden, daß sie unsere Truppen im Felde gegenüber den Ansprüchen ihrer privaten Kundschaft nicht zurücksetzen, vielmehr bei ihren Bierlieferungen in erster Linie auf die Erfüllung der Wünsche der Heeresverwaltung Bedacht nehmen werden.